

## Nachlese zur Veranstaltung „Menschenrechte und Religion im kommunistischen China“ Vortrag von Prof. Dr. Christian Meyer am 12. Dezember 2017

Religion scheint auf den ersten Blick ein Fremdkörper zu sein in einem Land, das lange Zeit unter kommunistischer Führung stand und sich auch heute noch der Verfassung nach als sozialistischer Staat begreift, d.h. als Staat, der sich weniger einer weltanschaulichen Neutralität als einem Atheismus verpflichtet sieht. Nichtsdestotrotz ist der Andrang in Tempeln, Kirchen und Moscheen heute groß und Religionen spielen eine bedeutsame Rolle. In welchem Rahmen sich Religionsausübung in der Volksrepublik China bewegt und wann Grenzen ausgetestet oder überschritten werden, das demonstrierte der Sinologe Prof. Dr. Christian Meyer in seinem Vortrag „Menschenrechte und Religion im kommunistischen China“.

Christian Meyer ist seit April 2016 Professor für Chinastudien am Ostasiatischen Seminar der Freien Universität Berlin. Er studierte Sinologie, Religionswissenschaft und Evangelische Theologie in Marburg, Göttingen und Taichung (Taiwan). 2003 wurde Herr Meyer mit einer Arbeit über Ritendiskussionen in der Song-Dynastie an der Universität Erlangen-Nürnberg promoviert. Es folgten Forschungstätigkeiten an der Universität Leipzig und an der Chinese University of Hong Kong sowie die Mitarbeit am internationalen Forschungskolleg „Schicksal, Freiheit und Prognose. Bewältigungsstrategien in Ostasien und Europa“ in Erlangen. 2012 verfasste Herr Meyer seine preisgekrönte Habilitationsschrift „Die chinesische Entdeckung der Religionsgeschichte. Studien zur Rezeption westlicher Religionswissenschaft in China 1890-1949“. Den Schwerpunkt der weiteren Publikationen bilden die Geschichte, Kultur und religiöse Landschaft Chinas sowie die Religionspolitik in der Volksrepublik.

Zur Eröffnung führte Herr Meyer einige Reflexionen zum Menschenrechtsdiskurs in China aus, der vor allem von zwei Fragen dominiert wird. Zum einen geht es um die historisch-kulturelle Herkunft der Menschenrechte und die vielfach aufgeworfene Frage, inwiefern Menschenrechte als westliches Produkt zu verstehen seien, sodann in den asiatischen Kontext erst integriert werden müssten. In der Asian-Values-Debatte, die mit der Erklärung von Bangkok 1993 ihren Lauf nahm, scheint in der Tat diese kulturalistische Sicht befördert zu werden, womit viele menschenrechtliche Forderungen und Prinzipien pauschal abgewiesen werden, allen voran die Universalität der Menschenrechte. Ebenso werden die wirtschaftlichen und sozialen Rechte gegenüber den bürgerlichen und politischen Rechten priorisiert. Damit zusammenhängend wird zweitens die Spannung zwischen Kollektivität und Individualität einseitig zugunsten des ersteren aufgelöst. Die Freiheit des Individuums findet rasch seine Grenze am Wohl der Gesellschaft und des Staates – eine Sicht, die auch heute noch von der chinesischen Regierung geteilt wird.

In Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte muss der Blick sich auf das politische System und die politische Kultur in China richten. Dem System nach sei die Volksrepublik, so Meyer, als autokratisches Regime aufzufassen, welches zwar ab 1978 eine Reform- und Öffnungspolitik (vor allem in der Wirtschafts- und Außenpolitik, aber auch im Umgang mit Religionen) vorantrieb, jedoch immer noch an den alten ideologischen Grundlagen und an der Führungsrolle der Kommunistischen Partei festhält. Der Entfaltungsmöglichkeit religiöser Gruppen sind dadurch bereits Schranken gesetzt. Denn was von der Kommunistischen Partei weltanschaulich und politisch nicht geduldet werden kann, wird keine Berücksichtigung finden. Diese Logik vollzog Meyer sehr anschaulich an der Verfassung nach. In §36 der chinesischen Verfassung von 1982 wird die Religionsfreiheit wie folgt bestimmt:

„Die Bürger der Volksrepublik China genießen die **Glaubensfreiheit**. Kein Staatsorgan, keine gesellschaftliche Organisation und keine Einzelperson darf Bürger

dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sie jene Bürger benachteiligen, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen. Der Staat schützt **normale religiöse Tätigkeiten**. Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die **die öffentliche Ordnung stören**, die körperliche **Gesundheit** von Bürgern schädigen oder das **Erziehungssystem** des Staates beeinträchtigen. Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von **keiner ausländischen Kraft** beherrscht werden.“

Im Text markiert sind die Passagen, in denen die chinesische Sicht auf das Menschenrecht besonders prägnant hervortritt. Zunächst ist nur von Glaubensfreiheit die Rede. Das Menschenrecht heißt demgegenüber in voller Länge Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Des Weiteren fällt ohne Zweifel auch die Weltanschauungsfreiheit, wie im Vertragstext des UN-Zivilpakts (Art. 18) bereits genannt, darunter. Gerade die Verkürzung des Rechts auf die Glaubensfreiheit zeigt den Primat des innerlichen Bekenntnisses an, womit im Vergleich die äußerlich sichtbare Religionspraxis nachgeordnet bleibt. Des Weiteren sind viele Vorbehalte genannt, die als verfassungsmäßige Schranken aufzufassen sind. Dabei ist häufig nicht klar, wie im Falle der „normalen religiösen Tätigkeiten“, wo die Grenze des Zulässigen überschritten ist. Dass diese verfassungsrechtliche Vagheit einen Raum willkürlichen Zugriffs auf die Religionsfreiheit eröffnet, ist menschenrechtlich problematisch. Nach Einschätzung des Referenten ist dieser Graubereich noch effektiver (im Sinne der Regierung) als ein Verbot, da die Bürgerinnen und Bürger, sofern sie die genaue Haltelinie nicht kennen, sich noch vorsichtiger verhalten müssen. Ein Kontrollinteresse des chinesischen Staats kommt schließlich durch die weniger geläufigen Einschränkungen des „Erziehungssystems“ und der „ausländischen Kraft“ zum Vorschein. Durch letztere Bestimmung werden etwa papsttreue römisch-katholische Einrichtungen unter Druck gesetzt. Der Freiheit, seine Religion zu leben, wird also bereits von Verfassung wegen enge Grenzen gesetzt. Dieses Verständnis wird durch ein „Religionsgesetz“ und weiteren gesetzlichen Bestimmungen vertieft.

Faktisch sind fünf Religionsgemeinschaften offiziell zugelassen: Buddhismus, Daoismus, Islam, Katholizismus, Protestantismus. Die Anerkennungstitel werden allerdings nicht pauschal vergeben, sondern nur bestimmten Vereinigungen. Herr Meyer sprach daher von einem korporatistischen Staat-Religionen-Modell. Präziser gefasst, sind in China demnach folgende Gruppen anerkannt: die Chinesische Buddhistische Vereinigung, die Chinesische Daoistische Vereinigung, die Chinesische Islamische Vereinigung, auf katholischer Seite die Chinesische Katholische Patriotische Vereinigung und der Chinesische Katholische Bischofsrat sowie auf evangelischer Seite das Chinesische Patriotische Komitee der protestantischen „Drei-Selbst“-Bewegung und der Chinesische Christenrat. Diesen Gruppen wird die Ausübung ihrer Religion grundsätzlich erlaubt, allerdings bindet sie der Staat in sein Herrschaftssystem ein, indem er sie als Einheitsfront unter Führung der Kommunistischen Partei stellt. Die Religionen sollen die kommunistische Lehre an die „religiösen Massen“ vermitteln und tragen damit Verantwortung für den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft. Was gefordert ist, ist eine „Anpassung“ („xiang shiying“) an die staatlich beförderte Lehre; schon eine Haltung der Indifferenz kann nicht akzeptiert werden. Der Referent ließ exemplarisch Bischof Ding Guangxun, den früheren Vorsitzenden der evangelischen Vereinigungen zu Wort kommen, der in einer Stellungnahme die Anpassung an die sozialistische Gesellschaft verteidigt. Für die Interessen des Landes und die Existenz wie auch das Zeugnis der Kirche, so Ding, sei die Anpassung sinnvoll. Die Anpassung wird freilich vom Regime abverlangt und die Regierungstreue auf verschiedene Wege sichergestellt. So durchlaufen religiöse Mandatsträger, bevor sie ihr Amt wahrnehmen, Registrierungsprozesse, bei denen Vita und politische Einstellung genau durchleuchtet werden. Auch die Auswahl darüber, was als religiöse Stätte überhaupt genutzt werden darf,

fällt nicht zuvörderst in die Hände der Religionsgemeinschaften. Insgesamt stellt die Indienstnahme der Religion für die Zwecke der Regierung eine besonders schwerwiegende Herausforderung in China dar.

Noch größere Gefahren bestehen für die religiösen Gruppen, die nicht offiziell anerkannt sind. Gemäß dem sozialwissenschaftlichen Drei-Märkte-Modell von Yang Fenggang, das Meyer in seinem Vortrag verwendete, lässt sich bei allen, die nicht zum legalen Roten Markt<sup>1</sup> gehören, unterscheiden zwischen einem religiösen Grauen Markt und einem religiösen Schwarzmarkt. Im Graubereich finden sich Aktivitäten und Gemeinschaften, die zwar nicht im selben Maße wie die fünf anerkannten Berücksichtigung finden, aber toleriert werden, solange sie der Regierung nicht schaden. Dazu gehören Aktivitäten wie Bibellektüren in christlichen Hauskirchen oder volksreligiöse Praktiken, wie das Anbrennen von Weihrauchstäbchen in Tempeln. An sich ist die Volksreligion, deren Anhänger auf mindestens 150 Millionen geschätzt werden, jedoch ebenso wenig anerkannt wie die christlichen Hauskirchen; sie werden lediglich geduldet. Anders im religiösen Schwarzmarkt: Dort finden sich die direkt verbotenen und verfolgten Gruppen, wie christliche Sondergemeinschaften, papsttreue Katholische, Falun Gong sowie die nach Unabhängigkeit strebenden ethnischen Gruppen der buddhistischen Tibeter und muslimischen Uiguren. Bei den Ethnien wird das Staat-Religion-Verhältnis durch die separatistischen Bestrebungen zusätzlich belastet. Diese politischen Spannungen trieben bekannter Maßen den Dalai Lama bereits 1959 zur Flucht über das Himalaya-Gebirge nach Indien, wo er bis heute lebt. Als „ausländische Kraft“, die ihre Anhänger gegen den chinesischen Staat versammelt, gebührt ihr kein Schutz, sie muss im Gegenteil bekämpft werden.

Zuletzt lotete Meyer die Entfaltungsmöglichkeiten und Grenzen der Religionen in der Gesellschaft anhand zweier Beispiele aus. Er stellte die „Amity Foundation“, eine christliche NGO, vor. In ihrer Broschüre machen die Verantwortlichen gleich zu Beginn klar: „Amity is Chinese.“ Damit wird dem besonders gefährlichen Verdacht ausgewichen, man sei eine durch ausländische Akteure etablierte Organisation. Das Engagement der NGO bezieht sich auf den karitativen Bereich. Da es allein darum geht, den Menschen zu helfen, ihre Lebenssituation in gesellschaftlicher und individueller Hinsicht zu verbessern, und damit das Politische in gewisser Weise außen vor bleibt, sind die Tätigkeiten der Amity Foundation gestattet. Das zweite Beispiel ist aus dem akademischen Feld genommen. He Guanghu ist eine prominente Stimme einer Sino-Christlichen Theologie („Hanyu shenxue“), mit der Reformen aus westlich-christlicher Sicht angestoßen werden sollen. He wird gleichzeitig als Sprecher des Christentums und als öffentlicher Intellektueller wahrgenommen. Mit mehr als 300 weiteren Intellektuellen und Aktivisten, u.a. Liu Xiaobo und Ai Weiwei, unterschrieb er das menschenrechtliche Manifest „Charta 08“.

In der anschließenden Diskussion wurde die eingangs von Meyer vorgestellte kollektive Denkungsart in China, die immer wieder als *Asian Value* deklariert wird, noch einmal mit dem menschenrechtlichen Individualismus kontrastiert. Die Religionsgesetze geben den Primat eindeutig zu erkennen: Anerkannt wird nicht der Einzelne und seine Freiheit, seine Religion zu leben, sondern es werden allein religiöse Vereinigungen anerkannt. Der menschenrechtliche Anspruch, der in der (nicht einklagbaren!) Verfassung zumindest noch in Ansätzen erkennbar ist, wird durch die Religionsgesetze bereits *de jure* gebrochen. Auf die Frage, ob es in China Bemühungen zu interreligiösem Dialog gebe, antwortete Meyer grundsätzlich verneinend. Es gebe im Allgemeinen wenig Austausch, da sich die Religionsgemeinschaften in einem Konkurrenzverhältnis zu begreifen genötigt seien. Durch das restriktive System gebe es keinen staatsfreien Raum, der etwa zur Diskussion praktischer ethischer oder ökologischer Fragen genutzt werden könnte, wodurch die Religionsgemeinschaften lediglich für sich und nicht gemeinsam agieren. Sodann kam der

---

<sup>1</sup> „Rot“ nennt Yang den Markt deshalb, weil er von der Kommunistischen Partei gelenkt wird.

Referent in Reaktion auf die zahlreichen Zuschauerfragen auf die Anerkennung von Bischöfen, die Finanzierung der Kirchen und die Rolle vom anerkannten Mainstream stark abweichender kleinerer Gruppen („Sekten“) zu sprechen, und rundete damit das informative religionspolitische Länderportrait Chinas ab.

*Marco Schendel*  
*Wiss. Mitarbeiter*  
*Arbeitsbereich Gesellschaft & Politik*

*Forum Dialog e.V.*  
*Mohrenstr. 34*  
*10117 Berlin*  
*m.schendel@forumdialog.org*